

Abwägungstabelle (Stand: 13.02.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: Nr. 80 "Am Hangenfeld" - 5. Änderung

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Zeitraum: 05.01.2026 - 10.02.2026

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Private Einwendung	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Einwendung 1	Stellungnahme vom 10.02.2026 Als Anwohner der Nikolaus-Groß-Str. ist die Bebauung des Spielplatzes nicht im Sinne der Planung, Erwartung, Wohlbefinden. Zu einem Spielplatz gehört auch eine ausreichende Bewegungsfläche, auch für Ball spielende Kinder, ob es Fußball, Federball, Softball oder sonstige (Frisbee) ist. Der vorgeschlagene Platz bietet diese Fläche nicht, vor allem wenn das Baugebiet Hangenfeld 2 errichtet wird. In dem neuen Baugebiet wird ein weiterer Spielplatz nicht errichtet! Wie soll ein Mehrstöckiges-Wohnhaus errichtet werden, aufgrund der Bäume die sich auf dem Spielplatz befinden (wenn diese weichen sollen möchte ich gerne die Herren der Lerchenhorst eG dabei haben) und diese sollten auch auf dem Bild der Baumfällarbeiten in der Zeitung erscheinen, nicht nur zum ersten Spatenstich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich bleibt der Spielplatz jedoch erhalten und kann auch weiterhin für derlei Spiele Verwendung finden. Die Bäume entlang des Grabens bleiben vollständig erhalten. Für diese ist zum Schutz, extra die Kronenlinie in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Baugrenze des Haupthauses ist demnach außerhalb des Kronenbereiches festgesetzt worden. Wenn es zu einer Beseitigung von Gehölzstrukturen kommt, dann lediglich von Strauchstrukturen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Der jetzige Spielplatz sollte erhalten bleiben, aufgrund des besseren Standortes wegen des Verkehrs. Der neue Standort muss komplett eingezäunt werden, mit mehreren Eingangstoren, diese können dann kleine Kinder nicht öffnen. Falls das erste Kind angefahren wird, wird in den Leserbriefen der Gemeinderat verantwortlich gemacht. Jetzt wird natürlich argumentiert das der Autoverkehr "Hausgemacht ist" allerdings sind nicht nur die Anwohner mit Autos unterwegs.	weniger alten/mächtigen Bäumen. Diese werden dann zudem auf Basis einer Biotoptypenkartierung durch eine Eingriffsbilanzierung mit Ökopunkten kompensiert. Da der Spielplatz auf der gleichen Fläche erhalten bleibt und lediglich um einige Meter nach Südosten verlagert wird, kann nicht von einer sich verändernden Gefahr durch Verkehr ausgegangen werden. Eine Überplanung der Verkehrsinsel ist, wie in den Unterlagen ausgeführt, nicht vorgesehen	
2	Einwendung 2	Stellungnahme vom 28.02.2026 Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Am Hangenfeld" - 5 ein. 1) Die vorgesehene Bebauung sowie die damit einhergehende Versiegelung der Fläche sind aus unserer Sicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner verbunden. Das betroffene Gebiet liegt in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Durch die zusätzliche Versiegelung besteht die Gefahr, dass das natürliche Rückhaltevermögen des Bodens weiter eingeschränkt wird und es infolgedessen zu einer erhöhten Überschwemmungsgefahr kommt. 2) Darüber hinaus sehen wir die geplante Verlegung des bestehenden Spielplatzes auf eine Verkehrsinsel als äußerst problematisch an. Die unmittelbare Lage zwischen umliegenden Straßen stellt insbesondere für Kinder ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Durch den fließenden Verkehr ist eine sichere und unbeschwerte Nutzung des Spielplatzes nicht gewährleistet. Insbesondere kleinere Kinder könnten den Spielplatz aufgrund der potentiellen Gefährdung nur in ständiger Begleitung von Aufsichtspersonen nutzen, was dem Zweck eines wohnortnahen und sicheren Spielangebots widerspricht.	Zu 1) Wie aus der Begründung hervorgeht, befindet sich das Gebiet laut "Hochwasserkarten NRW 2025", nicht in einem Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiet. Eine Entwässerung der neu zu versiegelnden Fläche ist gegeben, sodass sich insgesamt keine erhöhte Überschwemmungsgefahr ergibt. Zu 2) Wie aus der Begründung hervorgeht, ist nicht vorgesehen den Spielplatz im Bereich einer Verkehrsinsel unterzubringen. Der bestehende Spielplatz bleibt auf dem bisherigen Flurstück erhalten und wird lediglich in Richtung Osten verschoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Spielplatz wird auf dem selbem Flurstück verbleiben und nur nach Osten verschoben.

		Aus den genannten Gründen bitten wir darum, die geplante Änderung des Bebauungsplanes erneut zu prüfen und die genannten Umwelt- und Sicherheitsaspekte angemessen zu berücksichtigen.		
3	Einwendung 3	Erstellt am 16.01.2026 Die SPD-Fraktion fordert, die Änderung des o g. B-Plans nicht zu beschließen., da sämtliche Gründe des Aufstellungsbeschlusses inzwischen hinfällig geworden sind. Außerdem handelt es sich um eine Änderung für ein einzelnes Grundstück. Ein städtebaulicher Grund nach § 1 Abs.3 BauGB ist nicht gegeben. Begründung: 1. Alternative kurzfristig bebaubare Wohnbauflächen vorhanden In 2023 war die Situation der Baulandentwicklung noch unkonkret. Inzwischen stehen in direkter Nachbarschaft Baugrundstücke "B-Plan 164 Am Hangenfeld II" kurzfristig zur Verfügung, die eine Realisierung von Wohnbauprojekten dieser Art möglich machen. Daher entfällt auch die Notwendigkeit wegen eines einzelnen Grundstücks den Bebauungsplan zu ändern. 2. Verlagerung des Spielplatzes auf eine Verkehrsinsel unzumutbar Eine angedachte Verlagerung des Spielplatzes auf eine von allen Seiten befahrbare Verkehrsfläche ist nicht sinnvoll, sondern birgt Unfallgefahren beim Verlassen (auch unbedacht beim Spielen) des schmalen Grundstücks, denn parkende Kraftfahrzeuge auf dem Parkstreifen um die Insel versperren die Sicht insbesondere kleinerer Kinder. Ebenso ist die Verkleinerung der Spielplatzfläche um mehr als 80% nicht angemessen (BauGB §1 Abs. 6). Die Erhaltung des Spielplatzes an seinem derzeitigen Standort ist von großer Bedeutung für die Gemeinschaft und die unserer Kinder. Im neuen Baugebiet "Am Hangenfeld II" ist kein Spielplatz vorgesehen. Dort ist aber die Bebauung von Mehrfamilienhäusern geplant. Damit entfiele die Spielfläche für beide Baugebiete und ist somit abzulehnen.	Die gesetzliche Forderung der Innenentwicklung wird mit der Änderung des Bebauungsplanes weiterverfolgt. Zu 1) Die Notwendigkeit zur Änderung des Bebauungsplanes ist aufgrund der Realisierung eines Wohngebietes nicht entfallen, da ein einziges Wohngebiet nicht den gesamten Bedarf an Mehrfamilienhäusern deckt. Zu 2) Wie in der Begründung zu lesen ist, ist nicht vorgesehen den Spielplatz auf die Verkehrsinsel zu verlegen (siehe bspw. S.35). Dieser bleibt nach wie vor auf der gleichen Wiese und wird lediglich in den schmaleren östlichen Bereich verschoben. Die Spielgeräte bleiben erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Spielplatz wird auf dem selbem Flurstück verbleiben und nur nach Osten verschoben.

		Es wurde eine Unterschriftensammlung gegen die geplante B-Plan-Änderung durchgeführt. Es haben sich derzeit mehr als 400 Bürgerinnen und Bürger für den Erhalt des Spielplatzes auf dem derzeitigen Grundstück ausgesprochen. Die Originallisten liegen der Gemeindeverwaltung bereits vor. 3. Ursprungsplanung hinfällig Die Initiatorinnen des Wohnprojekts "50+", deren Wunsch lt. Aufstellungsbeschluss Auslöser für die B-Planänderung gewesen ist, haben sich inzwischen gegen die Realisierung auf diesem Grundstück entschieden. 4. Festlegung von Geschossanzahl und Dachneigung nicht kompatibel Die Festlegung der Zwei-Geschossigkeit in der B-Plan-Änderung und die Dachneigung von 0 -15% ist im bisherigen B-Plan nicht erlaubt und passt auch nicht in das Gesamtbild der umliegenden Häuser. Bisherige Eigentümer fühlen sich benachteiligt, da sie die Vorteile dieser Bauweise damals auch gern realisiert hätten. Dies wurde aber seinerzeit abgelehnt. Als Begründung für die neue Festlegung anzuführen, "es sei ein verbindendes Element zum B-Plan 164", geht ins Leere. Das Einzelgrundstück, das der einzige Grund für die Änderung des B-Plans Nr 80 darstellt, hat keine direkte Verbindung zum B-Plan 164. Es ist optisch durch eine Baumreihe, die erhalten werden muss und einen breiten Entwässerungsgraben getrennt. 5. Dort entstünde das einzige Haus mit dieser Festlegung im gesamten Baugebiet. Nach Darstellung des o.g. Sachverhalts hoffen wir auf eine sachgerechte Entscheidung des Rates, die die Interessen und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern von Nottuln und besonders der Kinder berücksichtigt.	Zu 3) Unabhängig davon, ist der Bedarf nach kleinerem zentralem seniorengerechtem Wohnen weiterhin in Nottuln gegeben. Der Rat hat zudem 2024 die Fortführung des Vorhabens beschlossen. Zu 4&5) Wie sich aus der Begründung und dem Planteil erkennen lässt, ist das geplante Gebäude auf maximal 8,0 m begrenzt, während die umliegenden Häuser (Bestand und B-Plan 164) eine Höhe von bis zu 10,0 m aufweisen dürfen (Für zweigeschossige Bebauung lässt der Ursprungsbebauungsplan Nr. 80 in einigen Bereichen sogar eine Maximalhöhe von 13,0 m zu). Aufgrund dessen kann hier nicht von einer Bevorzugung gesprochen werden. Das geplante Gebäude ordnet sich der umliegenden Bebauung unter und lässt eine ausreichende Belichtung der angrenzenden Baumreihe zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorwürfe und Bedenken werden zurückgewiesen.
4	Einwendung 4	Erstellt am: 19.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen Änderung des Bebauungsplans und die damit verbundene Verlegung des		

	Spielplatzes sprechen zwei Gründe: 1. Unklare Motivation - Die Begründung (Schaffung von barrierefreiem Wohnraum mit dem Nebeneffekt, dass junge Familien dann mehr Wohnraum finden) ist nicht nachvollziehbar. Im Baugebiet "Am Hangenfeld II" (und somit in nur 20 m Entfernung vom gegenwärtigen Spielplatz) wird in Kürze auf einer Fläche von ca. 65ha viel Wohnraum für junge Familie entstehen. Die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum wäre z.B. im Baugebiet "Niederstockumer Weg" möglich, ohne dafür einen Spielplatz zu opfern.	Zu 1) Wenn Menschen, deren Kinder bereits das große Familienhaus verlassen haben, kleineren/kostengünstigeren/barrierefreien Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen, kann dies dazu führen, dass diese das zu große Familienhaus verlassen um bspw. weniger Kosten tragen zu müssen oder weniger Erhaltungsaufwand zu erreichen. In Folge dessen werden also die inzwischen zu großen Familienhäuser (Bewohnerdichte nur noch 1-2 Personen statt zuvor bspw. 4 Personen) verlassen und somit für junge Paare frei, die sich bspw. in der Familienplanung befinden und demnächst mit Kindern planen. Der Spielplatz wird nicht geopfert sondern auf dem selben Flurstück Richtung Osten verschoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2. Unakzeptable Ausgleichsfläche - Es ist offenkundig absurd, einen Kinderspielplatz auf einer Verkehrsinsel zu errichten. Das Spielerlebnis wäre minimal, die Situation vollkommen trostlos und die Sicherheit könnte der Kinder könnte nur schwer sichergestellt werden. Der neue "Spielplatz" stellt aus Sicht der Kinder eine deutlich Verschlechterung dar. Hier möchte ich eine Stellungnahme durch z.B. den Kinderschutzbund anregen. Die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum lässt sich somit an anderer Stelle mit weniger Nachteilen realisieren.	Zu 2) Wie in der Begründung zu lesen (bspw. S. 35) ist nicht vorgesehen, den Spielplatz auf die Verkehrsinsel zu verlegen. Dieser verbleibt auf der gleichen Wiese und wird nur um einige Meter Richtung Osten in den schmaleren Bereich verschoben. Es ergeben sich hier somit keine wesentlichen Nachteile, da eine bereits vollständig erschlossene Fläche überplant wird ohne eine neue kostenintensive Erschließung "auf der grünen Wiese" notwendig zu machen. Zusätzlich bleibt die bisherige Nutzung (Kinderspielplatz) erhalten und wird lediglich auf der Fläche verschoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Spielplatz wird auf dem selbem Flurstück verbleiben und nur nach Osten verschoben.

	verkehrsnahe Insel, die erst durch Einzäunung spielplatzfähig gemacht werden müsste. Damit unterscheidet sie sich in wesentlichen Punkten von der heutigen Situation: • deutlich geringere Aufenthaltsqualität • eingeschränkte Zugänglichkeit • fehlende räumliche Einbindung in das Wohnquartier • erhöhte Abhängigkeit von technischen Sicherungsmaßnahmen Aus städtebaulicher Sicht liegt damit keine Verlagerung, sondern eine funktionale Herabstufung des bestehenden Spielplatzes vor. 2. Unzureichende Entscheidungsgrundlage - fehlende Kostentransparenz In der Beschlussvorlage wird lediglich pauschal darauf hingewiesen, dass durch die Verlagerung des Spielplatzes "Kosten entstehen". Es fehlen jedoch: • eine belastbare Kostenschätzung für Rückbau, Verlagerung und Einzäunung • Aussagen zu Folgekosten (Pflege, Wartung, Sicherheit) • eine wirtschaftliche Gegenüberstellung von Erhalt vs. Neuerrichtung Eine Beschlussfassung ohne diese Grundlagen erschwert eine sachgerechte Abwägung und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. 3. Wirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte - neue Spielgeräte Der Spielplatz wurde erst während der Corona-Zeit vollständig mit neuen Spielgeräten ausgestattet. In diesem Zusammenhang bleiben wesentliche Fragen unbeantwortet: Sind die Spielgeräte bereits vollständig abgeschrieben? Entstehen durch Aufgabe oder Versetzung Abschreibungsverluste? Welche wirtschaftlichen Folgen ergeben sich hieraus für den Gemeindehaushalt?	notwendig. Zu 2): Es fallen Kosten für die Verlegung der Spielgeräte an. Neuanschaffungen oder eine neue Einzäunung ist nicht vorgesehen/notwendig. Die Folgekosten sind die gleichen wie beim aktuellen Standort 20 m entfernt. Zu 3): Dies ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Umlegung ist notwendig und wirtschaftlich tragbar, um weiteren Wohnraum schaffen zu können.	nach Osten verschoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--	---

	Eine vorzeitige Aufgabe funktionsfähiger, moderner Infrastruktur wirft haushalts- und wirtschaftsrechtliche Fragen auf, die bislang nicht behandelt wurden. 4. Nachhaltigkeit und Klimaschutz - Abriss statt Erhalt Die Vorlage weist selbst auf negative klimatische Auswirkungen zusätzlicher Bodenversiegelung hin. Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, einen bestehenden, funktionsfähigen Spielplatz zurückzubauen, um an anderer Stelle neu zu errichten. Unter Gesichtspunkten von: • Nachhaltigkeit • Ressourcenschonung • Klimaschutz angespannter kommunaler Haushaltslage erscheint der Erhalt und die Weiterentwicklung bestehender Infrastruktur deutlich sachgerechter als Abriss und Neuaufbau. 5. Demografische Entwicklung im Quartier wird nicht berücksichtigt Das Wohngebiet "Am Hangenfeld" ist um das Jahr 2000 entstanden. In den letzten Jahren - insbesondere im vergangenen halben Jahr - ist durch Verkäufe, Nachlässe und Eigentümerwechsel ein spürbarer Zuzug junger Familien zu verzeichnen. Der Spielplatz wird entsprechend zunehmend genutzt und gewinnt wieder an Bedeutung für das Quartier. Eine aktuelle: • Bedarfsanalyse • Nutzungsanalyse • demografische Betrachtung wurde nach meinem Kenntnisstand nicht vorgenommen, obwohl entsprechende Daten der Gemeinde (z. B. Melderegister) vorliegen müssten. 6. Fehlende (wirkliche) ergebnisoffene Alternativenprüfung Die Planung erscheint stark auf ein konkretes Projekt ausgerichtet. Eine ergebnisoffene Prüfung alternativer Lösungen ist bislang nicht erkennbar, etwa:	Zu 4): Es kommt nicht durch den Spielplatz, sondern durch den Wohnungsbau zu einer weiteren Versiegelung. Diese wird entsprechend rechtlicher Vorgaben kompensiert. Die Versiegelung für den zukünftigen Spielplatz ist die gleiche wie im aktuellen Zustand. Es wäre zudem wesentlich eine deutlich größere Versiegelung notwendig, wenn das geplante Gebäude in einem weniger gut erschlossenen Bereich errichtet werden würde. Somit wird hier die Versiegelung auf ein Minimum reduziert. Zu 5): Da der Spielplatz nur um einige Meter nach Osten verlegt wird, bleibt er auch weiterhin für Kinder erhalten. Im vorliegenden Fall wird so Wohnraum geschaffen und gleichzeitig die bestehende Nutzung erhalten. Ggf. können so zudem ältere Menschen im näheren Umfeld ihrer Kinder und Enkel bleiben. Zu 6): Es erfolgt hier nur eine Teilbebauung (zukünftig Wohnen & Spielplatz) und somit eine Kombination aus Wohnen und öffentlicher Grünfläche. Der Spielplatz wird durch die Neuanlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Bedenken zurückgewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Vorwürfe/Bedenken
--	---	--	---

	• Teilbebauung bei Erhalt einer größeren Spielfläche • qualitative Aufwertung des bestehenden Spielplatzes • andere gemeindeeigene Flächen für das Wohnprojekt • Kombination von Wohnen und öffentlicher Grünfläche Gerade bei Eingriffen in die soziale Infrastruktur eines gewachsenen Wohngebiets halte ich eine solche Prüfung für zwingend erforderlich. Fazit und Bitte Ich bitte die Gemeinde Nottuln ausdrücklich darum, • die vorgebrachten Einwendungen in die Abwägung einzustellen, • den bestehenden Spielplatz nicht vorschnell aufzugeben, • Alternativen ergebnisoffen zu prüfen • und das Verfahren im Sinne einer nachhaltigen, generationengerechten Quartiersentwicklung neu zu denken. Für einen konstruktiven Dialog stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	(mit den bestehenden Geräten) aufgewertet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	zurückgewiesen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

Stellungnahmen zur frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-/
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Stellungnahme vom 28.01.2026 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

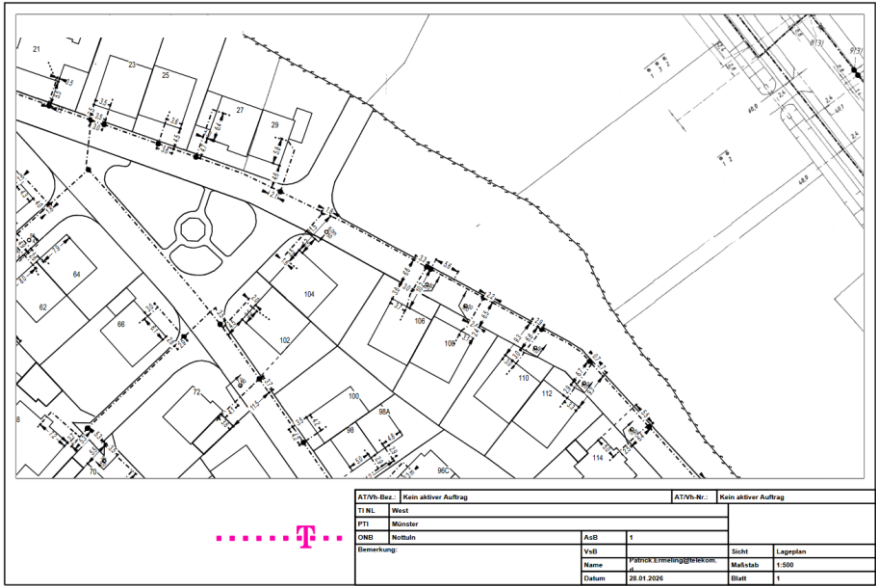
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine erforderlich.	Abwägung -/
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Stellungnahme vom 28.01.2026 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 80 Am Hangenfeld bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die außerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden Telekommunikationslinien bleiben erhalten und sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Ausführungen teilweise in die Unterlagen aufgenommen.

Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird rechtzeitig vor Baubeginn kontaktiert.



	genossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Von unserer Seite bestehen hinsichtlich der Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken. Der nachfolgende Hinweis ist im weiteren Verfahren zu beachten. Hinweis Im Rahmen der Genehmigung für das Regenüberlaufbecken NOT-Appelhülsen hat die Bezirksregierung Münster dem Lippeverband eine Auflage erteilt, in der festgelegt ist, dass durch geeignete betriebliche und/oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen ist, dass den beiden Sedimentationskammern über das Qkrit Pumpwerk nicht mehr als 1.500 l/s Abwasser zugeführt wird. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Vorgabe ist der Bezirksregierung bis zum 17.07.2026 vorzulegen. Derzeit werden die erforderlichen Maßnahmen geprüft bzw. umgesetzt, um die Einhaltung der maximal zulässigen Zuflussmenge von 1.500 l/s dauerhaft sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-/
7	Finanzamt Coesfeld	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-/
8	GasLINE GmbH	Stellungnahme vom 05.01.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anmerkung: Bitte beachten Sie unbedingt unsere beigefügte Stellungnahme! (<i>nachstehend</i>) Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR) -Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
9	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Stellungnahme vom 07.01.2026 (...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Stellungnahme vom 10.02.2026 Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Stellungnahmen vom 27.01.2026 Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeindewerke Nottuln. 1) Sachgebiet Gebühren und Beiträge: Mit der Bebauung wird das Grundstück beitragspflichtig. 2) Sachgebiet Abwasser: Seitens des Abwasserwerks bestehen keine Einwände. Hinweis: Aktuell wird noch eine Stellungnahme des Lippeverbands zur Aufnahme des Schmutzwassers erwartet. 3) Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. 4) Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. 5) Sachgebiet Grünanlagen:	Zu 1.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zu 2.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist Teil der vorliegenden Abwägung. Zu 3.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 4.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme

			Durch die Verschiebung des Spielplatzes kann nur eine Auswahl der Spielgeräte wieder aufgestellt werden. Der Abbau, der Wiederaufbau und die Erstellung der Fallschutzflächen sind mit Kosten verbunden, wo geklärt werden muss, wer diese Kosten trägt.	Zu 5.) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nahezu gleichbleibenden Flächengröße, ist durch eine andere Konstellation der Spielgeräte die vollständige Errichtung der bisherigen Geräte umsetzbar. Die Kostenfrage wird entsprechend zwischen den Akteuren abgestimmt.	wird zur Kenntnis genommen und zwischen den Akteuren geklärt.
12	Gemeinde Nottuln: Klimaschutzbeauftragte		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-/
13	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt		Stellungnahme vom 06.01.2026 Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-/
15	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)		Stellungnahme vom 09.02.2026 Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster		Stellungnahme vom 15.01.2026 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Kreis Coesfeld: Büro		Stellungnahmen vom 02.02.2026		Die

des Landrats	Der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung 70 Umwelt 1) Aufgabenbereich: Niederschlagswasserbeseitigung Sachbearbeiter/in: Herr Fränkert, Nils Tel.: 02541/18-7333 E-Mail: nils.fraenkert@kreis-coesfeld.de UNW (Hinweis) Ich weise auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 57 I LWG (Anzeige Kanalnetz Niederschlagswasser) und 8 WHG (Gewässerbenutzung / Niederschlagswassereinleitung) hin. Die Anträge bitte ausschließlich in digitaler Form einreichen. 2) Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225 E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de Für das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von 638 Biotopwertpunkten sind im weiteren Verfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Aufgrund des geringen Kompensationsbedarfs wird der Rückgriff auf ein vorhandenes Ökokonto angeregt. 3) Aufgabenbereich: Grundwasser Sachbearbeiter/in: Herr Bietmann Tel.: 02541/18-7330 E-Mail: alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de UGWE 1 (Hinweis) Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von	Zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zu 2) Der Anregung wird Folge geleistet. Es ist die Kompensation über ein Ökopunktekonto der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld vorgesehen. Zu 3) Die Wasserversorgung soll über das angrenzende vorliegende Wasserversorgungsnetz erfolgen.	Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und sofern notwendig, in die Unterlagen aufgenommen
--------------	--	--	--

	Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. 4) Aufgabenbereich: Oberflächengewässer Sachbearbeiter/in: Frau Brunsmann, Heike Tel.: 02541/18-7321 E-Mail: heike.brunsmann@kreis-coesfeld.de Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 5.Änderung des Bebauungsplanes. Der für die Wasserwirtschaft ausgewiesene Bereich ist von jeglicher Bebauung und Befestigung freizuhalten. 5) 63 Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte nachfolgende Hinweise in die Stellungnahme mit aufzunehmen: a. In Punkt 2.1 wird die Höhe mit dem Begriff (First-)Höhe bezeichnet. Ich rege an den Begriff Gebäudehöhe zu verwenden. b. Im Punkt 2.1 sind weitere Ausnahmen formuliert. Da es sich nicht um eine abschließende Auflistung handelt, rege ich an - außer für die Solar- und PV-Anlagen - den Begriff untergeordnet einzuführen, um die genannten Anlagen je nach Erscheinungsbild begrenzen zu können. c. Die Angaben zum Beleuchtungsmanagement sind m.E. zu unbestimmt. Sofern es sich um eine Empfehlung für die Straßenbeleuchtung handelt, ist diese bei der Planung umzusetzen und nicht in den B-Plan mit aufzunehmen. Sofern das auch für den Bauherrn gelten soll, ist die Zielsetzung nicht klar und es stellt sich die Frage, wer und wie das kontrolliert werden soll?	Eine Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen. Zu 4) Die Baugrenze des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb des für die Wasserwirtschaft ausgewiesenen Bereiches. Eine Überbauung ist dementsprechend nicht vorgesehen. Zu 5) Dies wird zur Kenntnis genommen. Zu 5a) Der Begriff "Gebäudehöhe" wird entsprechend übernommen. Zu 5b) Den Ausführungen wird Folge geleistet. Zu 5c) Da die Ausführungen zum Beleuchtungsmanagement nur ein Hinweis sind, ist dies ausreichend bestimmt.	
--	--	---	--

	d. Die Festsetzung PV-Anlagen sollen Flächig auf die Dachkonstruktion aufgebracht werde, ist bei einem Flachdach technisch nicht realistisch.	Zu 5d) Die Anbringung von PV ist auf einem Flachdach möglich und kann bei entsprechender Unterkonstruktion auch in einem günstigen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden.	
	e. Die Flachdachbegrünung steht im Widerspruch zur Solaranlagenpflicht gem. § 42a BauO NRW. Die SAN-VO NRW regelt in §5, dass die Pflicht entfällt, wenn es anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Gleichzeitig enthält der B-Plan aber auch Vorgaben zu PV-Anlagen auf dem Dach. Der Plangeber sollte hier klar definieren, wie er sich das Nebeneinander von PV-Anlage und Dachbegrünung vorstellt (z.B. PV ist generell ausgeschlossen, PV ist in den verbleibenden 25 % der Dachfläche zu errichten oder die Dachbegrünung darf mit PV überbaut werden)	Zu 5e) Den Ausführungen wird Folge geleistet.	
	6) 36- Straßenverkehr gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Am Hangenfeld Gemeinde Nottuln bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Zu 6) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	7) 63- BSD Der von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Bauleitplanung 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 Am Hangenfeld, Gemeinde Nottuln wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt.	Zu 7) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
	8) 53- Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauG zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Ziel der Planung ist es, kleine barrierefreie Wohnungen zu schaffen, die in einem vorhandenen Wohngebiet liegen und an die Infrastruktur angeschlossen sind. Durch die o.g. Planung könnte sich Lärm langfristig negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Dazu hat eine Verkehrslärmprognose des Ingenieurbüros Jedrusiak vom 21.07.2025 vorgelegen. Aufgrund dieser Prognose werden passive Schallschutzmaßnahmen im	Zu 8) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

		Bebauungsplan festgesetzt. Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 bestehen keine Bedenken.		
18	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Stellungnahme vom 09.02.2026 Durch die Aufstellung/ Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden keine Belange des Landesbetriebes Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher von hier nicht vorgetragen. Hinweise: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass etwaige Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 525 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der bestehenden Bundesstraße 525 erfolgt. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es hat eine Lärmschutzuntersuchung stattgefunden, welche mögliche Auswirkungen der umliegenden Verkehrsflächen betrachtet. Notwendige Festsetzungen zur Einhaltung entsprechender Lärmschutzgrenzen wurden getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Stellungnahme vom 05.01.2026 (...)Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung keine Bedenken, geben aber folgende Anregungen: Wir begrüßen ausdrücklich, dass unseren üblichen Anregungen zum Ausgleich innerhalb der Planfläche zu einem großen Teil gefolgt wird. Dennoch verbleibt ein Flächenbedarf/Ökopunktebedarf. Wir schlagen hier statt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die Prüfung von Alternativen, wie z.B. Entsiegelung versiegelter Flächen im Stadtgebiet vor. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten, falls sie unter der Anrechenbarkeit der o.g. Maßnahmen darüber hinaus erforderlich werden, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Ökopunkte werden aus einem Pool an bereits erfolgten Kompensationsmaßnahmen der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld abgelöst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		berücksichtigen: - Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. - Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).us landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung Bedenken.			
20	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine erforderlich.	Abwägung	-/
21	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine erforderlich.	Abwägung	-/
22	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine erforderlich.	Abwägung	-/
23	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine erforderlich.	Abwägung	-/
24	Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine erforderlich.	Abwägung	-/
25	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Stellungnahme vom 13.01.2026 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Stellungnahme vom 20.01.2026 Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener	Eine weitere Stellungnahme ist nicht eingegangen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

		Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Vodafone West GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	Dies wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	genommen.
27	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Stellungnahme vom 20.01.2026 Bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben/Anliegen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen geltend machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle (Stand: 21.05.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: Nr. 80 "Am Hangenfeld" - 5. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 13.04.2026 - 15.05.2026

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

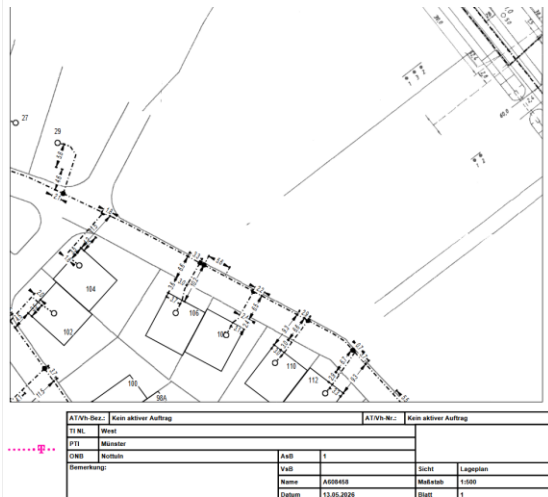
Stellungnahmen zur formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 72. - Abt. 7 (Geobasis NRW)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
2	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 80 Am Hangenfeld in Nottuln - 5. Änderung bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich ist. Jedoch liegen Telekommunikationslinien nah an den Plangebietsgrenzen. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die außerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden Telekommunikationslinien bleiben erhalten und sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen. Die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
--	--	--	--

Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.



6 Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle

Von unserer Seite bestehen hinsichtlich der Änderung des o. g. Bebauungsplans keine Bedenken.

Der nachfolgende Hinweis ist im weiteren Verfahren zu beachten.

Hinweis
Im Rahmen der Genehmigung für das Regenüberlaufbecken NOT-Appelhülsen hat die Bezirksregierung Münster dem Lippeverband eine Auflage erteilt, in der festgelegt ist, dass durch geeignete betriebliche und/oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen ist, dass den beiden

Die Stellungnahme mit Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme mit Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		Sedimentationskammern über das Qkrit Pumpwerk nicht mehr als 1.500 l/s Abwasser zugeführt wird. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Vorgabe ist der Bezirksregierung bis zum 17.07.2026 vorzulegen. Derzeit werden die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt, um die Einhaltung der maximal zulässigen Zuflussmenge von 1.500 l/s dauerhaft sicherzustellen. Der Lippeverband befindet sich in dieser Angelegenheit im engen Austausch mit den Gemeindewerken Nottuln und der Bezirksregierung Münster. Bei Fragen zu diesem Hinweis wenden Sie sich gerne an uns. Ansprechperson ist Herr Peschke (Peschke.Guido@eglv.de)		
7	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
8	Finanzamt Coesfeld	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
9	GasLINE GmbH	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im dargestellten Kartenauszug sind keine Leitungsverläufe im Umfeld des Planungsgebietes vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung:

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



10 GELSENWASSER
Energienetze GmbH -
Betriebsdirektion
Münsterland

Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

11	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Für das Plangebiet hat die Luftbilddauswertung keine Hinweise auf Kampfmittel ergeben. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Gemeinde Senden: Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
14	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Für das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von 638 Biotopwertpunkten sind spätestens bis zum Satzungsbeschluss geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Aufgrund des geringen Kompensationsbedarfs wird der Rückgriff auf ein vorhandenes Ökokonto angeregt.	Zur Stellungnahme: Untere Naturschutzbehörde Den Ausführungen wird Folge geleistet. Das Kompensationsdefizit wird über das Ökokonto der "Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH" (WBC) abgeglichen. Lage und Umsetzung sind entsprechend in die finalen Unterlagen aufgenommen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Änderungen werden beschlossen. Die Höhe der Einfriedungen wird nicht verändert.

	Aufgabenbereich: Grundwasser UGWE 1 (Hinweis) Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich 63 Bauen und Wohnen Stellungnahme Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgende Hinweise in die Stellungnahme mit aufgenommen werden: 1. Der Satz im Punkt 2: Neben Solar- und Photovoltaikanlagen sind untergeordnete Anlagen wie Schornsteine, Blitzableiter oder Antennen davon ausgenommen. sollte nochmals überprüft werden. 2. Die Angaben zum Beleuchtungsmanagement sind m.E. zu unbestimmt. Sofern es sich um eine Empfehlung für die Straßenbeleuchtung handelt, ist diese bei der Planung umzusetzen und nicht in den B-Plan mit aufzunehmen. Sofern das auch für den	Zur Stellungnahme: Aufgabenbereich: Grundwasser Die Anbindung des Gebäudes erfolgt über das öffentliche Netz. Eine Eigenwasserversorgungsanlage ist nicht vorgesehen. Eine Nutzung von Erdwärme ist nicht vorgesehen. Zur Stellungnahme: Bauen und Wohnen Zu 1.: Die Festsetzung wird redaktionell angepasst, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Zu 2.: Da die Ausführungen zum Beleuchtungsmanagement nur Hinweise sind, ist dies ausreichend bestimmt.	
--	--	---	--

		Bauherrn gelten soll ist die Zielsetzung nicht klar und es stellt sich die Frage wer und wie das kontrolliert werden soll? 3. Die Festsetzung von Einfriedungen als Hecken mit einer Höhe von nur 1,00 bzw. 2,00 Meter hat sich in der Praxis häufig als problematisch erwiesen und sollte nochmal überdacht werden.	Zu 3.: Es wird an dieser üblichen gestalterischen Festsetzung festgehalten.	
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Durch die Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden keine Belange des Landesbetriebes Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher von hier nicht vorgetragen. Hinweise: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass etwaige Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 525 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der bestehenden Bundesstraße 525 erfolgt. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es hat eine Lärmschutzuntersuchung stattgefunden, welche mögliche Auswirkungen der umliegenden Verkehrsflächen betrachtet. Notwendige Festsetzungen zur Einhaltung entsprechender Lärmschutzgrenzen wurden getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
19	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
20	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-

21	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
22	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
23	Stadt Coesfeld: Planung, Bauordnung, Verkehr (Fachbereich 60)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
24	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
25	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	-
26	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben/Anliegen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen geltend machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.